

Konstantin Branovitskiy

E-Mails als Beweismittel im russischen Zivilprozess

I. Die E-Mail als Erscheinungsform eines elektronischen Dokuments

Im Rechts- und Geschäftsverkehr, der die Vorteile der elektronischen Kommunikation zunehmend und vorrangig nutzt, werden Willenserklärungen vor allem in Form von E-Mails ausgetauscht.¹ Heutzutage sind E-Mails ein typisches Beispiel für Dokumente, die häufig ausschließlich elektronisch erstellt, versendet und aufbewahrt werden.² Sowohl in Deutschland als auch in Russland sind Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser technischen Verfahren nicht ausgeblieben. Grundsätzlich lässt sich davon ausgehen, dass der Beweiswert einer qualifiziert signierten und nicht signierten E-Mail rechtlich unterschiedlich zu betrachten ist. Für eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene E-Mail ist nach deutschem Recht die Beweiserleichterung gemäß § 371a I 2 ZPO vorgesehen.³ Im russischen Recht unterliegt die elektronisch signierte E-Mail gemäß Art. 75 Abs. 3 APO (RF) sowie Art. 71 Abs.1 ZPO (RF) dem offensichtlichen Beweiswert schriftlicher Beweismittel.⁴ In diesem Abschnitt soll aber insbesondere die Frage des Beweiswertes einer einfachen E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur⁵ (ungesicherte E-Mail) untersucht werden. Diese Frage ist gerade deshalb von entscheidender Bedeutung, da für die meisten Nutzer das Verfahren mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu umständlich sein könnte.⁶

II. Deutsches Recht

1. Meinungsstand

In der russischen Literatur werden in Bezug auf die Beweiskraft der ungesicherten und bestrittenen E-Mail drei verschiedene Standpunkte vertreten. Es ist zu betonen, dass es bei der Diskussion nur um bestrittene E-Mails geht, da die nicht bestrittene E-Mail-Korrespondenz ein geeignetes Beweismittel für eine behauptete Erklärung darstellt.⁷

¹ Alexander Roßnagel/Andreas Pfitzmann, Der Beweiswert der E-Mail, NJW 2003, 1209.

² Arnd Becker, Elektronische Dokumente als Beweismittel im Zivilprozess, Frankfurt am Main 2004, S.11; Грунюшкіна С.А., Возможности использования электронного документа как средства доказывания в гражданском процессе (Grünjuškina, Möglichkeiten der Verwendung des elektronischen Dokuments als Beweismittel im Zivilprozess), S.3, verfügbar unter: <<http://ifap.ru/pi/07/>>, 19.07.12, S.12, 19.

³ Komninos Komninos, Die elektronische Signatur im deutschen und griechischen Recht, Frankfurt 2007, S. 213.

⁴ Постановление Федерального арбитражного суда Московского округа (Beschluss des Föderalen Arbitragegerichts (FAS)/Bezirk Moskau) v. 29.10.2007 Az. КГ-А40/10952-07; Постановление Федерального арбитражного суда Уральского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Ural) v. 19.4.2007 Az. Ф09-2754/07-С-2.

⁵ Ausführlich zu qualifiziert signierten E-Mails Martin Bergfelder, Der Beweis im elektronischen Rechtsverkehr, Hamburg 2006, S. 291-334.

⁶ Lothar Fritsch, A secure, affordable infrastructure for electronic signature application, DuD 2001, S. 532 ff. (535).

⁷ AG Frankfurt, CR 2002, 615; so auch bei Roßnagel/Pfitzmann, (Fn. 1), NJW 2003, 1209.

a) Herrschende Meinung

Nach überwiegender Auffassung ist die Annahme eines Augenscheinsbeweises hinsichtlich der Identität⁸ und der Unverfälschtheit⁹ einer E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur abzulehnen. Bei der Argumentation wird hierbei vor allem auf die allgemein bekannte Unsicherheit des E-Mail-Verkehrs verwiesen. Die Mail kann abgefangen und manipuliert werden oder es können Erklärungen unter einer fremden Mail-Adresse abgegeben werden.¹⁰ So spricht beispielsweise die E-Mail-Adresse *branovitsky@web.de* nicht zwangsläufig dafür, dass sie einer Person mit dem Nachnamen *Branovitsky* gehört. Dies hängt damit zusammen, dass die Anmeldung bei einem Mail-Provider oder einer Internetplattform auch ohne Identifizierung oder unter falschem Namen erfolgen kann.¹¹ Zwar können Logfiles Informationen über den Versand und Weg der E-Mails geben, sie sind aber für den Beweisführer allenfalls über § 142 ZPO (Dt.) als Beweis zulässig.¹² Ferner können aber solche Logfiles selbst nicht sicherstellen, dass tatsächlich kein Missbrauch durch Dritte erfolgt ist.¹³

Die Unverfälschtheit einer E-Mail kann nicht allein durch Vorlage der E-Mail bewiesen werden, da ein reiner ASCII-Text ohne Aufwand durch bloßes Eintippen veränderbar ist.¹⁴ Die E-Mail kann aber auch auf ihrem Transportweg durch offene Netze für den Adressaten unerkennbar gemacht, gefälscht oder verändert worden sein.¹⁵ Die Verwendung eines Passwortes für ein E-Mail-Konto ändert insoweit nichts. So ist nach Ansicht des AG Erfurt¹⁶ die Angabe einer E-Mail-Adresse mit Passwort kein ausreichender Beweis für die Identität des Absenders. Die bestehende Verfälschungsgefahr führt dazu, dass die Unverfälschtheit der Datei und damit die Übereinstimmung der zum Beweis vorgelegten Erklärung mit der ursprünglichen Erklärung durch die Datei allein nicht bewiesen werden kann.¹⁷ Außerdem fehlt es bei einer ungesicherten E-Mail an einer Typizität des Geschehensablaufs. Zudem gibt es im Rechtsverkehr immer wieder Manipulationen von E-Mails.¹⁸

b) Mindermeinung

In der Literatur wird die Ablehnung der Beweiskraft von E-Mails aus ökonomischen Gründen und wegen der „sehr geringe[n] Wahrscheinlichkeit eines Drittangriffs“ teilwei-

⁸ OLG Köln, MMR 2002, 813, 814; LG Bonn, CR 2002, 293; LG Konstanz, CR 2002, 609, AG Erfurt, MMR 2002, 127.

⁹ AG Bonn, CR 2002, 301.

¹⁰ *Alexander Roßnagel*, Recht der Multimedia-Dienste, Kommentar zum IuKDG und zum MDSStV, München 2004, Rd.313; *Roßnagel/Pfitzmann*, NJW 2003, 1209; *Frank Ebbing*, Schriftform und die E-Mail, CR 1996, 277; *Andreas Wiebe*, Anmerkung zu LG Bonn, Urteil vom 07.08.2001, -2 O 450/00, MMR 2002, 128; auch bei *Musielak-Bearbeiter*, Kommentar zur ZPO, § 371a Rd.2.

¹¹ *Andreas Wiebe*, Anmerkung zu LG Bonn, Urteil vom 07.08.2001, -2 O 450/00, MMR 2002, 129.

¹² *Martin Bergfelder*, Der Beweis im elektronischen Rechtsverkehr, Hamburg 2006, S. 342.

¹³ *Alexander Roßnagel/Andreas Pfitzmann*, Der Beweiswert der E-Mail, NJW 2003, 1211.

¹⁴ *Alexander Roßnagel/Andreas Pfitzmann*, Der Beweiswert der E-Mail, NJW 2003, 1210.

¹⁵ Bundestagsdrucksache 14/4987, S.10.

¹⁶ AG Erfurt, Urt. v.14.9.2001, CR 2002, 767.

¹⁷ *Kai Fuhrberg*, Technische Sicherheit im Internet, K&R 1999, 22.

¹⁸ *Alexander Roßnagel/Andreas Pfitzmann*, Der Beweiswert der E-Mail, NJW 2003, 1212.

se kritisiert.¹⁹ Diese Ansicht beharrt auf der Annahme eines Augenscheinsbeweises bezüglich der Identität des Erklärenden bei E-Mails.²⁰ Als gewichtigstes Argument wird angeführt, dass ohne Bejahung eines Augenscheinsbeweises ein „Widerrufsrecht kraft Beweislastverteilung“ bestehen müsste.²¹ Der unwillige Vertragspartner könne sich daher im Prozess durch einfaches Bestreiten der Identität (z.B. die Behauptung, die E-Mail stamme gar nicht von ihm) seiner Verpflichtung entziehen. In diesem Fall werden für die Prozessgegner kaum Mittel und Wege bestehen, etwas anderes nachzuweisen.²² Nach dieser Ansicht besteht eine Diskrepanz zwischen den Interessen der Nutzer der elektronischen Signatur, der fehlenden Nutzerfreundlichkeit und der Finanzierungslast, da das Verfahren zu umständlich und teuer ist.²³ Diese Ansicht fragt danach, ob es grundsätzlich Sinn macht, sich ein System anzueignen, dessen einziges Ziel darin besteht, die jeweilige Person stärker zu binden und die jeweils andere Person hingegen zu begünstigen.²⁴ Im Übrigen sei die Beweisführung durch einen Augenscheinsbeweis gerechtfertigt. Dies wird mit der sehr geringen Wahrscheinlichkeit eines Drittangriffs begründet, da man sich in diesem Falle strafbar machen würde²⁵ und dieser Angriff aus technischer Sicht schwierig sei.²⁶ Ferner sei auch zu beachten, dass die Anreize, eine E-Mail eines anderen abzufangen und zu verfälschen, sehr gering seien.²⁷ Für prospektive Täter seien bei Verfälschung nur sehr selten eigene Vorteile zu erwarten.²⁸

c) Vermittelnde Ansicht

Nach einer vermittelnden Ansicht ist zwischen einer einfachen ungesicherten E-Mail und einer elektronischen Erklärung, die über einen passwortgeschützten Plattformzugang abgegeben wird, zu differenzieren.²⁹ Bei der einfachen ungesicherten E-Mail ist zunächst zwischen der Zuordnung einer E-Mail-Adresse zu einer Person und der Zurechnung

¹⁹ Peter Mankowski, Wie problematisch ist die Identität des Erklärenden bei E-Mails wirklich?, NJW 2002, 2826; Olaf Sosnitzer/Michael Gey, Zum Beweiswert von E-Mails. Technische Hintergründe und rechtliche Konsequenzen, K&R 2004, 469; Ralf Winter, Anmerkung zu AG Erfurt, Urteil vom 14.09.2001, -28 C 2354/01-, JurPC Web-Dok. 2002.

²⁰ Peter Mankowski, Für einen Anscheinsbeweis hinsichtlich der Identität des Erklärenden; zugleich Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 06.09.2002, -19 U 16/02, CR 2003, 44.

²¹ Peter Mankowski, Für einen Anscheinsbeweis hinsichtlich der Identität des Erklärenden; zugleich Anmerkung zu OLG Köln, Urteil v. 06.09.2002, -19 U 16/02, CR 2003, 48; die wesentliche Kritik bezieht sich dabei auf das Urteil des OLG Köln v. 6.9.2002, CR 2003, 55.

²² Peter Mankowski, Wie problematisch ist die Identität des Erklärenden bei E-Mails wirklich?, NJW 2002, 2822.

²³ Peter Mankowski, Wie problematisch ist die Identität des Erklärenden bei E-Mails wirklich?, NJW 2002, 2827.

²⁴ Peter Mankowski, Wie problematisch ist die Identität des Erklärenden bei E-Mails wirklich?, NJW 2002, 2827.

²⁵ Ralf Winter, Anmerkung zu AG Erfurt, Urteil vom 14.09.2001, -28 C 2354/01-, JurPC Web-Dok. 2002, Rd.14. Eine solche Manipulation ist nach §§ 269 und 303a StGB strafbar.

²⁶ Peter Mankowski, Wie problematisch ist die Identität des Erklärenden bei E-Mails wirklich?, NJW 2002, 2825; Ralf Winter, Anmerkung zu AG Erfurt, Urteil vom 14.09.2001, -28 C 2354/01-, JurPC Web-Dok. 2002, Rd.15.

²⁷ Ders., CR 2003, 45; so auch LG Konstanz, CR 2002, 609.

²⁸ Peter Mankowski, Für einen Anscheinsbeweis hinsichtlich der Identität des Erklärenden; zugleich Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 06.09.2002, -19 U 16/02, CR 2003, 45.

²⁹ Stefan Ernst, Beweisprobleme bei E-Mail und anderen Online-Willenserklärungen, MDR 2003, 1092, 1093.

einer E-Mail an den Mail-Adressen-Inhaber zu unterscheiden.³⁰ Die erste Abwandlung betrifft die Frage, ob eine Adresse wie z. B. *branovitsky@web.de* tatsächlich einer Person mit dem Namen *Branovitsky* gehört. Bei den meisten Webmail-Anbietern³¹ findet jedoch keine Überprüfung der Identität statt. Ein Augenscheinsbeweis bezüglich der Identität der hinter einer E-Mail stehenden Person ist daher mangels Identitätsprüfung in der Praxis nicht gerechtfertigt.³² Dieses Problem ist allerdings in der Praxis sehr selten.³³ Eine viel relevantere Frage ist, ob eine E-Mail mit dem Absender *branovitsky@web.de* sicher dem tatsächlichen Inhaber dieses E-Mail-Kontos zugeordnet werden kann.³⁴ Um eine E-Mail derart zu maskieren, werden heutzutage technische Kenntnisse eines Normalusers schon als ausreichend angesehen.³⁵

Darüber hinaus verhindert ein Passwort beim Zugriff auf den Mailaccount aber nicht, dass Dritte – auch ohne das Passwort zu kennen – ohne weiteres ihre eigenen Mails mit dem gleichen Absender versehen könnten.³⁶ Daraus folgt, dass hinsichtlich der sicheren Zurechnung einer E-Mail zu ihrem unbestrittenen Inhaber ebenfalls die Annahme eines Augenscheinsbeweises abzulehnen ist.³⁷

Im Vergleich zur herrschenden Meinung liegt der entscheidende Punkt genau darin, dass nach dieser Ansicht im Grundsatz zum passwortgeschützten Plattformzugang die Annahme eines Augenscheinsbeweises zumindest hinsichtlich der Identität gerechtfertigt ist.³⁸ Die Argumentation ist relativ klar. Hier tritt noch ein weiterer Prozessbeteiligter hinzu, nämlich der Plattformbetreiber. Das Auftreten des Plattformbetreibers dient dazu, Manipulationen durch den Empfänger zu verhindern.³⁹ So können solche Manipulationen durch Vorlage der Daten des Plattformbetreibers gemäß § 142, 144 ZPO (Dt.) aufgedeckt werden.⁴⁰

³⁰ *Stefan Ernst*, Beweisprobleme bei E-Mail und anderen Online-Willenserklärungen, MDR 2003,1091.

³¹ So erfolgt im Registrierungsverlauf bei den kostenlosen Webmail-Diensten wie z.B. *web.de*, *yahoo.com*, *mail.ru* keine Prüfung der eingetragenen persönlichen Angaben. Gemäß den AGBs der Mail-Dienste *yahoo.com* und *mail.ru* (entsprechend § 3 und § 4.2) besteht allerdings bei der Registrierung die Pflicht, wahrheitsgemäße, genaue und aktuelle Angaben zur Person des Mitglieds zu machen; verfügbar unter <http://de.docs.yahoo.com/info/utos.html> und <http://www.mail.ru/pages/help/182.html>, 19.07.12.

³² *Stefan Ernst*, Beweisprobleme bei E-Mail und anderen Online-Willenserklärungen, MDR 2003, 1091.

³³ *Olaf Sosnitzer/Michael Gey*, Zum Beweiswert von E-Mails. Technische Hintergründe und rechtliche Konsequenzen, K&R 2004, 465.

³⁴ *Stefan Ernst*, Beweisprobleme bei E-Mail und anderen Online-Willenserklärungen, MDR 2003, 1091.

³⁵ *Olaf Sosnitzer/Michael Gey*, Zum Beweiswert von E-Mails. Technische Hintergründe und rechtliche Konsequenzen, K&R 2004, 466.

³⁶ *Stefan Ernst*, Beweisprobleme bei E-Mail und anderen Online-Willenserklärungen, MDR 2003, 1093.

³⁷ *Stefan Ernst*, Beweisprobleme bei E-Mail und anderen Online-Willenserklärungen, MDR 2003, 1091; *Olaf Sosnitzer/Michael Gey*, Zum Beweiswert von E-Mails. Technische Hintergründe und rechtliche Konsequenzen, K&R 2004, 467.

³⁸ *Stefan Ernst*, Beweisprobleme bei E-Mail und anderen Online-Willenserklärungen, MDR 2003, 1093; vgl. auch *Roßnagel/Pfützmann*, NJW 2003, 1209; *Wiebe*, MMR 2002, 129.

³⁹ *Stefan Ernst*, Beweisprobleme bei E-Mail und anderen Online-Willenserklärungen, MDR 2003, 1093; vgl. auch *Roßnagel/Pfützmann*, NJW 2003, 1093.

⁴⁰ *Martin Bergfelder*, Der Beweis im elektronischen Rechtsverkehr, Hamburg 2006, S. 345.

2. Grundsätzliche Überlegungen

Der Kritik der Mindermeinung ist nicht vollumfänglich zuzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass die grundsätzliche Beweislastverteilung nur dann modifiziert werden sollte, wenn dem ein entsprechender Standard von Sicherheitsmaßnahmen gegenüber steht.⁴¹ Zugleich spricht die Annahme einer Beweiserleichterung in Bezug auf E-Mails gegen die Mindermeinung. Auch spricht hierfür der Wille des deutschen Gesetzgebers, der die Beweiserleichterung des § 371a I 2 ZPO auf Grund des „hohen Sicherheitsstandards [der] qualifizierte[n] elektronische[n] Signatur“ angenommen hat.⁴²

Die Anerkennung eines Augenscheinsbeweises für einfache ungesicherte E-Mails erfüllt diese Anforderung nicht. Andererseits muss zumindest die Möglichkeit für die Parteien bestehen, die gewöhnliche E-Mail zu Beweis Zwecken einzusetzen, um elektronische Vertragsabschlüsse zu beweisen. Der herrschenden Meinung ist deswegen nicht in vollem Umfang zu folgen. Weiter könnte die vermittelnde Ansicht in Betracht kommen. Passwortgeschützte Plattformzugänge wie etwa *eBay* sind weit verbreitet und profitabel.⁴³ Die aus der technischen Unsicherheit resultierenden Risiken müssen im Zweifelsfall vom Anbieter der Plattform getragen werden.⁴⁴

3. Zwischenergebnis

Im Gegensatz zu der ökonomischen Argumentation der Mindermeinung stellt die herrschende Meinung in der Rechtsprechung und Literatur auf die technische Sicherheit ab. Nach herrschender Meinung kommt der einfachen bestrittenen E-Mail kein Beweiswert zu.⁴⁵ Im Übrigen findet nach deutschem Recht bezüglich der einfachen ungesicherten E-Mail weder eine Beweislastumkehr statt, noch scheidet ein Augenscheinsbeweis aus. Mit der Verneinung des Augenscheinsbeweises ist der Vertragsabschluss mittels einer einfachen E-Mail jedoch keineswegs unbeweisbar. Solche E-Mails sind nur im Rahmen einer freien Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO (Dt.) zu berücksichtigen.⁴⁶

⁴¹ *Martin Bergfelder*, Der Beweis im elektronischen Rechtsverkehr, Hamburg 2006, S. 346.

⁴² Bundestagsdrucksache 14/4642, S. 25

⁴³ Nach Angaben der Statistik der Jahresbilanz 2007 betrug der Umsatz von *eBay* 7672,3 Mio. USD (der Umsatz in 2006 betrug 5970 Mio. USD).

Verfügbar unter:

<http://wissen.spiegel.de/wissen/dokument/e/b/a/dokument.html?titel=eBay&id=EBay&top=Wikipedia&suchbegriff=ebay+%2Bumsatz&quellen=%2BBX%2CWIKI%2C%2BSP%2C%2BMM%2CALME%2CSTAT%2C%2BMEDIA&vl=0&qcrubrik=artikel#Zahlen_und_Fakten>, 19.6.12.

⁴⁴ So auch LG Magdeburg, K&R 2005, 192; OLG Brandenburg, MMR 2006, 107 ff.

⁴⁵ *Hans-Joachim Musielak*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 5. Auflage, München 2007, § 371a Rd.2; *Richard Zöller*, Zivilprozessordnung, 26. Auflage, Köln 2007, § 371a Rd.2; *Alexander Roßnagel/Andreas Pfitzmann*, Der Beweiswert der E-Mail, NJW 2003, 1209 ff.

⁴⁶ *Friedrich Stein/Martin Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Auflage, 2002, § 371a Rd. 25.

III. Russisches Recht

1. Grundlagen

In der russischen Rechtsprechung wurde seit 1999 die Annahme einer E-Mail im gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen als zulässiges Beweismittel anerkannt.⁴⁷ Seit 2002 werden E-Mails in den Art. 75 Abs. 3 APO (RF) und Art. 71 Abs. 1 ZPO (RF) bei der Aufzählung der schriftlichen Beweismittel ausdrücklich erwähnt. Vereinzelt wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung einer einfachen E-Mail im Rechtsverkehr eine große Verfälschungsgefahr bestehe.⁴⁸ So kann z.B. eine E-Mail vom einfachen Nutzer ohne große Schwierigkeiten unter falscher E-Mail-Adresse versendet werden.⁴⁹ Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit, beispielweise mit Hilfe von Log-Files⁵⁰, den Computer des Absenders einer E-Mail zu identifizieren⁵¹. Ebenso können Log-Files aber von fortgeschrittenen Nutzern wiederum verfälscht werden.⁵² Bedauerlicher Weise wird aber in der Literatur hierzu keine Stellung bezogen. In der Literatur bestehen nicht einmal Ansätze einer Diskussion. Daher sind in diesem Abschnitt insbesondere vereinzelte Anknüpfungspunkte aus der Rechtsprechung zu Arbitragesachen in Bezug auf den Beweiswert einfacher E-Mails heranzuziehen.

Ferner wird die Rechtsprechung in zwei Gruppen eingeteilt, um die unterschiedliche Behandlung des Beweiswertes einfacher E-Mails aufzuzeigen. Zunächst sei auf die gesetzlichen Regelungen zu einfachen E-Mails eingegangen, vor allem auf die Frage der Annahme nicht elektronisch signierter E-Mails im gerichtlichen Verfahren als schriftliche Beweismittel.

Die Notwendigkeit der Glaubwürdigkeitsprüfung bei elektronischer Signatur

Die Verwendung der elektronischen Signatur im elektronischen Dokument (z.B. einer E-Mail) hat die Glaubwürdigkeitsfunktion, nämlich die Feststellung der Authentizität und Unverfälschtheit des Dokuments zu ermöglichen.⁵³ Auf Grund des unklaren Wortlautes

⁴⁷ So hat das FAS/Bezirk Povolzskij in seinem Beschluss (Постановление Федерального арбитражного суда Поволжского округа) v. 8.7.1999 Az. A06-176-6/98 die E-Mail als Bestätigung des Abladens einer Ware (hier: Kühlschrank) in der Beweisaufnahme angenommen.

⁴⁸ *Bonner A.T.*, Доказательственное значение информации, полученной из интернета (*Bonner*, Der Beweiswert der aus dem Internet erhaltenen Information), *Zakon* 2007, Nr. 12, S. 85 ff.; *Изотова С.В./Баталова Л.А./Щербина Е.С./Наумов В.Б.*, Перспективы электронного документооборота в российском арбитражном процессе (*Izotova/Batalova/Ščerbina/Naumov*, Die Perspektive des elektronischen Rechtsverkehrs im russischen Arbitrageprozess), *Informacionnoe pravo* 2006, Nr. 4, S. 93 ff.

⁴⁹ *Bonner A.T.*, Доказательственное значение информации, полученной из интернета (*Bonner*, Der Beweiswert der aus dem Internet enthaltenen Information), *Zakon* 2007, Nr. 12, S. 86.

⁵⁰ *Изотова С.В./Баталова Л.А./Щербина Е.С./Наумов В.Б.*, Перспективы электронного документооборота в российском арбитражном процессе (*Izotova/Batalova/Ščerbina/Naumov*, Die Perspektive des elektronischen Rechtsverkehrs im russischen Arbitrageprozess), *Informacionnoe pravo* 2006, Nr. 4, S. 96.

⁵¹ *Bonner A.T.*, Доказательственное значение информации, полученной из интернета (*Bonner*, Der Beweiswert der aus dem Internet enthaltenen Information), *Zakon* 2007, Nr. 12, S. 86.

⁵² *Изотова С.В./Баталова Л.А./Щербина Е.С./Наумов В.Б.*, Перспективы электронного документооборота в российском арбитражном процессе (*Izotova/Batalova/Ščerbina/Naumov*, Die Perspektive des elektronischen Rechtsverkehrs im russischen Arbitrageprozess), *Informacionnoe pravo* 2006, Nr. 4, S. 96.

⁵³ *Карев Я.А.*, Электронные документы и сообщения в коммерческом обороте: Правовое регулирование (*Karev*, Elektronische Dokumente und Mitteilungen im Geschäftsverkehr: Rechtliche Regelung), M. 2006, S. 67.

des Art. 71 Abs. 3 APO (RF) stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Regelung auf E-Mails anzuwenden ist. Teilweise wird die Vorschrift wörtlich ausgelegt.⁵⁴ Nach anderer Auffassung soll jedoch das Vorhandensein einer elektronischen Signatur auch auf Telefax, elektronische Übertragungswege (E-Mails) oder sonstige Übertragungswege ausgeweitet werden.⁵⁵ Die Rechtsprechung hat aber zu dieser Frage bisher keine Stellung bezogen.⁵⁶

a) Argumente für den Ausschluss der Glaubwürdigkeitsprüfung einer E-Mail

Nach wörtlicher Auslegung des Art. 75 Abs. 3 APO (RF) besteht eine klare gesetzliche Trennung zwischen den Anforderungen an E-Mails und an elektronisch signierte Dokumente.⁵⁷ Dadurch kann man möglicherweise zu dem überraschenden Ergebnis kommen, dass der Gesetzgeber im Gegensatz zu den Anforderungen an das elektronische Dokument als schriftliches Beweismittel (Erforderlichkeit der elektronischen Signatur gemäß Art. 75 Abs. 3 Hs. 2 APO (RF)) bezüglich der E-Mail (eine Art des elektronischen Dokuments) keine prozessualen Anforderungen für die Glaubwürdigkeitsprüfung (Art. 75 Abs. 3 Hs.1 APO (RF)) vorgesehen hat. Der letzte Halbsatz (Hs. 3) des Art. 75 Abs. 3 APO (RF) betont, dass durch Telefax, elektronische (E-Mails) oder andere Übertragungswege erhaltene Dokumente nur in den durch föderales Gesetz, durch sonstigen normativen Rechtsakt oder durch vertraglich bestimmte Fälle und in dem durch sie bestimmten Verfahren als schriftliche Beweismittel im Prozess zugelassen sind.

Heutzutage lässt sich aber dennoch in den durch föderale Gesetze oder sonstige normative Rechtsakte vorgesehenen Fällen⁵⁸ die Verwendung einer E-Mail im Rechtsverkehr sowie das Fehlen nur auf E-Mails bezogener Anforderungen für die Glaubwürdigkeits-

⁵⁴ Яркoв. В.В., Комментарий к Арбитражному процессуальному кодексу. 2-е издание (*Jarkov*, Kommentar zur APO. 2. Auflage), Art. 75 Abs. 4, M. 2004; der Grund dafür könnte vermutlich entweder die Selbstverständlichkeit einer solchen Auslegung oder überhaupt das Fehlen der notwendigen Auslegung dieser Norm sein.

⁵⁵ Яковлев В.Ф./Юков М.К., Комментарий к Арбитражному процессуальному кодексу РФ (*Jakovlev/Jukov*, Kommentar zur APO der RF), M. 2003, Art. 75 Abs. 3.

⁵⁶ Постановление Федерального арбитражного суда Восточно-Сибирского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Vostočno-Sibirskij) v. 13.6.2006 Az. A74-3408/05-Ф02-2057/06-C2 und Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 4.10.2005 Az. 09АП-9432/05-ГК sowie Постановление Федерального арбитражного суда Московского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Moskau) v. 31.1.2005 Az. КГ-А40/13373-04 hinsichtlich der E-Mail fordern die elektronische Signatur als notwendiges Merkmal gem. Art. 75 Abs. 3 APO (RF); abweichend Постановление Федерального арбитражного суда Поволжского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Povolžskij) v. 8.7.1999 Az. A06-176-6/98 sowie Постановление Федерального арбитражного суда Волго-Вятского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Volgo-Vjatskij) v. 28.4.2008 Az. A43-6362/2007-8-159 sowie Постановление Федерального арбитражного суда Поволжского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Povolžskij) v. 22.6.2001 Az. A57-11020/00-25 – darin wird E-Mail-Korrespondenz ohne elektronische Signatur als schriftliches Beweismittel betrachtet. Stand: Consultant Plus.

⁵⁷ So auch Постановление Федерального арбитражного суда Волго-Вятского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Volgo-Vjatskij) v. 28.4.2008 Az. A43-6362/2007-8-159. Stand: Consultant Plus; hier hat das Gericht die Argumente des Beklagten, die Anforderung der elektronischen Signatur solle sich gem. Art. 71 APO (RF) auf E-Mails erstrecken, abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts hinsichtlich der E-Mail als schriftliches Beweismittel kommt lediglich eine Prüfung der Zuordnung einer E-Mail zur E-Mail-Adresse des Absenders und des Empfängers in Betracht.

⁵⁸ Die gesetzlichen Fälle werden vom Obersten Arbitragegericht in dessen Informationsbrief (Информационное письмо Высшего арбитражного суда) „Über föderale Gesetze, die von Arbitragegerichten entsprechend den Verweisungsnormen der APO RF anzuwenden sind“ v. 25.5.2004 Nr. C1-7/VII-600 zusammengefasst. Stand: Consultant Plus.

prüfung, z.B. die Notwendigkeit der elektronischen Signatur, feststellen. Falls die Verwendung von E-Mails nicht durch Gesetz, normativen Rechtsakt oder durch Vertrag vorgesehen ist, führt dies gem. Art. 75 Abs. 3 APO (RF) zum Ausschluss der E-Mail als schriftliches Beweismittel.⁵⁹ Hierbei sind entsprechend Art. 161 APO (RF) bei jedem Ausschluss des Beweismittels die jeweiligen Voraussetzungen zu beachten. In Betracht kommt vor allem der schriftliche Antrag auf Prüfung der Beweisfälschung von einer Partei, die in ihrem Antrag die Echtheit eines Beweismittels (z.B. Absendung einer E-Mail⁶⁰) bestreitet. Daher ist eine E-Mail ohne Beweisfälschungsantrag als schriftliches Beweismittel nicht auszuschließen. Sogar die Glaubwürdigkeitsprüfung der E-Mail im weiteren Sinne⁶¹ selbst entsprechend Art. 75 Abs.1 APO (RF) könnte als nicht erforderlich erscheinen. Diese Behauptung folgt aus einer anderen gesetzlichen Formulierung in Art. 75 Abs. 1 im Vergleich zu Art. 71 Abs. 1 ZPO (RF). In beiden Fällen wertet der Gesetzgeber die Glaubwürdigkeit eines Dokuments als wichtige Anforderung an das schriftliche Beweismittel. Im Gegensatz zum Art. 71 Abs.1 ZPO (RF) hat der Gesetzgeber jedoch in Art. 75 Abs. 1 APO (RF) bei der Aufzählung der schriftlichen Beweismittel, die für die Glaubwürdigkeitsprüfung erforderlich sind, keine mittels Telefax, elektronischer Übertragungswege (E-Mail) oder anderer Übertragungswege übermittelten Dokumente genannt.

b) Argumente gegen den Ausschluss der Glaubwürdigkeitsprüfung einer E-Mail

Der zum Ausschluss der Glaubwürdigkeitsprüfung einer E-Mail führenden wörtlichen Auslegung des Art. 75 Abs. 1 APO (RF) könnten folgende Argumente entgegengehalten werden: Erstens begründet Art. 71 Abs. 2 APO (RF) bei der Beweiswürdigung die Notwendigkeit der Glaubwürdigkeitsprüfung jedes Beweismittels vor Gericht. Dies betrifft alle in Art. 64 Abs. 2 APO (RF) genannten Beweismittel unabhängig davon, ob dies für dieses Beweismittel vorgeschrieben ist.⁶² Zweitens stellt eine E-Mail eine Art elektronisches Dokument dar, das elektronisch erstellt, versendet oder aufbewahrt ist.⁶³ Würde man die Abspaltung der Regelungen des Art. 75 Abs. 3 APO (RF) zu E-Mails von anderen elektronisch signierten Dokumenten nicht beachten, könnte aus Art. 75 Abs. 1 APO (RF) die Erstreckung der Glaubwürdigkeitsprüfung im weiteren Sinne auch auf durch Telefax, elektronische (E-Mail) und andere Übertragungswege erhaltene Dokumente folgen.⁶⁴

⁵⁹ Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 8.2.2008 Az. 09 АП-389/2008 S.2. Stand: Consultant Plus.

⁶⁰ Постановление Федерального арбитражного суда Дальневосточного округа (Beschluss des FAS/Bezirk Dal'nevostočnyj) v. 4.3.2008 Az. Ф03-А51/08-1/368 S. 3; Stand: Consultant Plus.

⁶¹ Hier wird unter Glaubwürdigkeitsprüfung i.w.S. eine gerichtliche Feststellung verstanden, ob einzelne Beweismittel den Kriterien von Zulässigkeit, Sachbezug, Identität und Unverfälschtheit entsprechen. Hingegen umfasst die Glaubwürdigkeitsprüfung i.e.S. nur die Feststellung von Echtheit und Unverfälschtheit eines schriftlichen Beweismittels.

⁶² Яркoв. В.В., Комментарий к Арбитражному процессуальному кодексу. 2-е издание (*Jarkov*, Kommentar zur APO. 2. Auflage), Art. 71 Rd. 9.

⁶³ Грунюшкiна С.А., Возможности использования электронного документа как средства доказывания в гражданском процессе (*Grünüškina*, Möglichkeiten der Verwendung des elektronischen Dokuments als Beweismittel im Zivilprozess), S. 12, 19.

⁶⁴ In Постановление Федерального арбитражного суда Восточно-Сибирского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Vostočno-Sibirskij) v. 13.6.2006 Az. А74-3408/05-Ф02-2057/06-С2, S.5, hat das Gericht die Anforderungen des Art. 75 Abs.1 APO (Glaubwürdigkeitsprüfung) auf E-Mail-Korrespondenz erstreckt.

c) Zwischenergebnis

Entsprechend Art. 75 Abs. 1, 3 APO (RF) und Art. 71 Abs. 1 ZPO (RF) lässt sich hervorheben, dass für die Anerkennung einer E-Mail als schriftliches Beweismittel eine elektronische Signatur grundsätzlich⁶⁵ nicht erforderlich ist.⁶⁶ Im Gegensatz zum deutschen Recht hat der russische Gesetzgeber die Anerkennung einer E-Mail (elektronisches Dokument) als Beweismittel nicht unmittelbar an eine elektronische Signatur geknüpft, sondern in Art. 75 Abs. 3 Hs. 3 APO (RF) ein bestimmtes Zulassungsverfahren der durch Telefax, elektronische (E-Mails) oder andere Verbindungen übermittelten Dokumente vorausgesetzt. In Bezug auf die Anerkennung eines elektronischen Dokuments (einschl. E-Mail) als schriftliches Beweismittel erstreckt sich diese gesetzliche Verweisung nicht nur auf mit elektronischer Signatur geschlossene Verträge, sondern auf alle elektronischen Dokumente (z.B. auf E-Mail-Korrespondenz). Dies führt zu einer eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit elektronischer Dokumente und E-Mails im Prozess im Allgemeinen. Im Gegensatz zur in Art. 75 Abs. 3 Hs. 3 APO (RF) vorgesehenen „eingeschränkten“ Verwendungsmöglichkeit hat der Gesetzgeber in Art. 71 ZPO (RF) kaum Zulassungsvoraussetzungen für E-Mails angeordnet. Art. 75 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 APO (RF) und Art. 71 Abs. 1 ZPO (RF) fordern für E-Mails lediglich eine Glaubwürdigkeitsprüfung. Nach Ansicht der Rechtsprechung scheint eine Glaubwürdigkeitsprüfung im weiteren Sinne für jede E-Mail erforderlich.

2. Meinungsstand in der Rechtsprechung

a) Grundlagen

Auf Grund der Aufspaltung der gesetzlichen Regelungen in den Art. 75 Art.1, 3 APO (RF) werden in der Rechtsprechung einfache E-Mails hinsichtlich ihrer Beweiskraft in zwei Gruppen geteilt: Die erste Gruppe (auf Vertragsschluss bezogene einfache E-Mails) behandelt einfache E-Mails, die entweder ein Angebot oder eine Annahme enthalten. Die zweite Gruppe bezieht sich auf die Beweiskraft von E-Mail-Korrespondenz.

b) Auffassung hinsichtlich der auf Vertragsschluss gerichteten einfachen E-Mail

Nach herrschender Meinung kommt der einfachen bestrittenen E-Mail kein Beweiswert zu.⁶⁷ Dies bezieht sich auf durch E-Mail geschlossene Verträge.⁶⁸ Hierbei wird der An-

⁶⁵ Des Weiteren wird die in der Rechtsprechung in Bezug auf die Notwendigkeit einer elektronischen Signatur einer E-Mail bestehende Trennung zwischen enthaltenem Angebot und Annahme einer E-Mail und sonstiger E-Mail-Korrespondenz dargelegt.

⁶⁶ Hier werden nur prozessrechtliche Vorschriften beachtet. Eine solche Darlegung folgt unmittelbar aus der wörtlichen Auslegung der APO (RF) und der ZPO (RF). Ferner wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Beweisaufnahmen einer E-Mail sowohl prozessrechtliche als auch materielle Vorschriften in Betracht kommen. Vor diesem Hintergrund wird diese Schlussfolgerung in zwei Gruppen (die enthaltene Annahme oder das Angebot von E-Mails und einfacher E-Mail-Korrespondenz) gesplittet.

⁶⁷ Постановление Федерального арбитражного суда Восточно-Сибирского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Vostočno-Sibirskij) v. 13.6.2006 Az. A74-3408/05-Ф02-2057/06-C2; Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 4.10.2005 Az. 09АП-9432/05-ГК; Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 4.6.2007 Az. 09АП-7232/2007-ГК; Постановление Федерального арбитражного суда Московского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Moskau) v. 31.1.2005 Az. КГ-А40/13373-04. Stand: Consultant Plus.

⁶⁸ Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 4.10.2005 Az. 09АП-9432/05-ГК. S. 2; Постановление Девятого арбитражного

nahme durch eine nicht elektronisch signierte bestrittene E-Mail aufgrund Art.160 Abs. 2 und Art. 434 Abs. 2 ZGB (RF) kein Beweiswert zugemessen.⁶⁹ Gemäß Art.160 Abs. 2 ZGB (RF) ist die Verwendung der elektronischen Signatur bei Vertragsschluss unter bestimmten Voraussetzungen möglich (gesetzlich vorgesehene Verfahren, sonstige Rechtsakte, Parteivereinbarung). Gemäß Art. 434 Abs. 2 ZGB (RF) wird ein schriftlicher Vertragsschluss auch durch Dokumentenaustausch auf elektronischem Übertragungsweg (E-Mails) zugelassen, welcher die Glaubwürdigkeit der Identität des Absenders gewährleistet. Somit wird die für den schriftlichen Vertragsschluss erforderliche Form eingehalten, falls das Dokument mit eigenhändiger Unterschrift oder einem zulässigen Ersatz (z.B. elektronische Signatur) versehen ist.⁷⁰ Gemäß Art. 3 Signaturgesetz (RF) handelt es sich bei der elektronischen Signatur um eine erforderliche Angabe zur Bestimmung der Identität und Unverfälschtheit eines elektronischen Dokuments.⁷¹ Damit unterfallen mittels E-Mail gesendete oder erhaltene Dokumente (Angebot und Annahme) den Regeln des Art. 75 Abs. 3 Hs. 2 APO (RF), die für solche Dokumente eine elektronische Signatur verlangen.⁷² Somit kommt der einfachen E-Mail (ohne elektronische Signatur), die sich auf einen Vertragsschluss bezieht, kein Beweiswert zu.

c) Auffassung hinsichtlich E-Mail-Korrespondenz

Sonstige einfache E-Mail-Korrespondenz⁷³ nach Art. 75 Abs. 3 Hs. 1 APO (RF) unterliegt der Beweiskraft des schriftlichen Beweismittels.⁷⁴ Bei der Beweisaufnahme von E-Mail-Korrespondenzen ist, soweit die Unverfälschtheit der E-Mail nach Art.161 APO (RF) mittels Beweisfälschungsantrag nicht bestritten wurde,⁷⁵ vor allem die Identität der

апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 4.6.2007 Az. 09АП-7232/2007-ГК. S. 2. Stand: Consultant Plus.

⁶⁹ Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 4.10.2005 Az. 09АП-9432/05-ГК. S. 2. Stand: Consultant Plus.

⁷⁰ *Дмитрик Н.А.*, Осуществление субъективных гражданских прав с использованием сети Интернет. М. 2006. (*Dmitrik*, Durchsetzung der bürgerlichen Rechte im Internet, S. 51).

⁷¹ Постановление Федерального арбитражного суда Восточно-Сибирского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Vostočno-Sibirskij) v. 13.6.2006 Az. А74-3408/05-Ф02-2057/06-С2, S. 2. Stand: Consultant Plus.

⁷² Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 4.10.2005 Az. 09АП-9432/05-ГК. S. 3. Stand: Consultant Plus.

⁷³ Dazu gehören: Bestellzettel (Постановление Федерального арбитражного суда Волго-Вятского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Волго-Vjatskij) v. 28.4.2008 Az. А43-6362/2007-8-159), Lieferschein (Постановление Федерального арбитражного суда Поволжского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Povolžskij) v. 8.7.1999 Az. А06-176-6/98), Mängelanspruch (Постановление Федерального арбитражного суда Поволжского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Povolžskij) v. 22.6.2001 Az. А57-11020/00-25), sonstige Erklärungen wie z.B. Arbeitsausführung (Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 8.2.2007 Az. 09АП-423/2007-ГК). Stand: Consultant Plus.

⁷⁴ Постановление Федерального арбитражного суда Волго-Вятского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Волго-Vjatskij) v. 28.4.2008 Az. А43-6362/2007-8-159. S. 2; Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 8.2.2007 Az. 09АП-423/2007-ГК. S. 2; Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 18.1.2006 Az. 09АП-15762/05-ГК. S. 2. Stand: Consultant Plus.

⁷⁵ Постановление Федерального арбитражного суда Восточно-Сибирского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Vostočno-Sibirskij) v. 13.6.2006 Az. А74-3408/05-Ф02-2057/06-С2, S. 3. Aufgrund Beweisaufnahme des Beweisverfälschungsantrages kann die E-Mail-Korrespondenz völlig ausgeschlossen werden; so in Постановление Федерального арбитражного суда Дальневосточного округа (Be-

E-Mail festzustellen.⁷⁶ Unter die Identitätsprüfung der E-Mail-Korrespondenz fallen sowohl die Zuordnung einer E-Mail zu einer bestimmten Person⁷⁷ als auch die Zurechnung einer E-Mail zum Mail-Adressen-Inhaber.⁷⁸ Die Beweislast der Zuordnung einer E-Mail zu einer bestimmten Person obliegt gemäß Art. 65 APO (RF) der Partei, die sich auf die Zuordnung oder Zurechnung beruft.⁷⁹ Die bestehenden Beweislastregeln werfen folgende Schwierigkeiten für die Parteien auf: Während heutzutage im Geschäftsverkehr die Zuordnung einer E-Mail zu bestimmten juristischen Personen oder Unternehmern auf Grund der vielfältigen Informationsmöglichkeiten im Internet und in Fernsehen und Zeitschriftenwerbungen potenziell beweisbar sein könnte, wird die Beweisbarkeit der Zurechnung einer E-Mail zum Mail-Adressen-Inhaber angesichts der Regelung des Art. 65 APO (RF) (Beweislastregeln) fast ausgeschlossen, falls die eine Partei die Absendung oder den Empfang einer E-Mail bestreitet.

Dadurch entsteht bei der bestrittenen einfachen E-Mail-Korrespondenz die Pflicht für die eine Partei, zusätzliche Beweise vor Gericht vorzulegen, die die Absendung oder den Empfang einer E-Mail zweifelsohne beweisen können.⁸⁰ Um möglichen Schwierigkeiten für die Parteien auszuweichen, wird in der Rechtsprechung die Antwort auf eine E-Mail als ausreichender Beweis für den Empfang einer E-Mail angesehen.⁸¹ Falls die Verwendung einer E-Mail in den durch föderales Gesetz, normativen Rechtsakt oder Vertrag bestimmten Fällen als schriftliches Beweismittel nicht zugelassen ist und eine Partei auf eine E-Mail überhaupt nicht geantwortet hat und deren Empfang bestreitet, ist die E-Mail (bei Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen des Art. 161 APO (RF)) von der Beweisaufnahme auszuschließen.⁸²

3. Zwischenergebnis

Da sowohl in der APO (RF) wie auch der ZPO (RF) Bestimmungen über den Beweiswert der E-Mail fehlen, wird die E-Mail als schriftliches Beweismittel unterschiedlich behandelt. Es wird insbesondere zwischen der auf Vertragsschluss gerichteten E-Mail und E-Mail-Korrespondenz unterschieden. Daher hat das Gericht bei der Beweisaufnahme einer E-Mail zunächst festzustellen, ob die E-Mail auf einen Vertragsschluss gericht-

schluss des FAS/Bezirk Dal'nevostočnyj) v. 4.3.2008 Az. Ф03-А51/08-1/368. S. 3. Stand: Consultant Plus.

⁷⁶ Постановление Федерального арбитражного суда Волго-Вятского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Volgo-Vjatskij) v. 28.4.2008 Az. А43-6362/2007-8-159. S. 2; Постановление Федерального арбитражного суда Северо-Кавказского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Severo-Kavkazskij) v. 7.7.2008 Az. Ф08-3751/2008. S. 2. Stand: Consultant Plus.

⁷⁷ Постановление Федерального арбитражного суда Волго-Вятского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Volgo-Vjatskij) v. 28.4.2008 Az. А43-6362/2007-8-159. S. 2. Stand: Consultant Plus.

⁷⁸ Постановление Федерального арбитражного суда Волго-Вятского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Volgo-Vjatskij) v. 28.4.2008 Az. А43-6362/2007-8-159. S. 2. Stand: Consultant Plus.

⁷⁹ Постановление Федерального арбитражного суда Волго-Вятского округа (Beschluss des FAS/Bezirk Volgo-Vjatskij) v. 28.4.2008 Az. А43-6362/2007-8-159. S. 2. Stand: Consultant Plus.

⁸⁰ Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 24.1.2007 Az. 09АП-17534/2006-ГК; Постановление Федерального арбитражного суда Северо-Западного округа (Beschluss des FAS/Bezirk Severo-Zapad) v. 6.8.2007 Az. А21-7583/2006. Stand: Consultant Plus.

⁸¹ Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 13.2.2007 Az. 09АП-423/2007-ГК. S. 2. Stand: Consultant Plus.

⁸² Постановление Девятого арбитражного апелляционного суда (Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts) v. 8.2.2008 Az. 09АП-389/2008-ГК. S. 2. Stand: Consultant Plus.

tet war. Die elektronische Signatur ist nur für die auf Vertragsschluss gerichtete E-Mail notwendige Voraussetzung. Somit unterliegen die auf Vertragsschluss gerichteten E-Mails dem Erfordernis der elektronischen Signatur.

Im Gegensatz zum deutschen Recht ändert das Fehlen der elektronischen Signatur einer solchen E-Mail auf Grund der in der APO (RF) und ZPO (RF) nicht vorgesehenen formellen Beweiskraft des schriftlichen Beweismittels die Beweiskraft einer E-Mail nicht und führt offenbar zum Ausschluss einer solchen E-Mail aus der Beweisaufnahme. Sonstige nicht mit elektronischer Signatur versehene E-Mail-Korrespondenz gemäß Art. 75 Abs. 3 APO (RF) unterliegt nur dann der Beweiskraft schriftlicher Beweismittel, wenn die Verwendung einer E-Mail durch föderales Gesetz, normative Rechtsakt oder Vertrag zugelassen ist. Nach der Rechtsprechung sind solche E-Mails als schriftliches Beweismittel zuzulassen, falls kein Beweisverfälschungsantrag von einer Partei vermutet wird. Daher hat das Gericht nur die Identität solcher E-Mails (Zurechnung und Zuordnung) zu prüfen.

IV. Vergleich der Rechtsordnungen

In der Frage des Beweiswertes einer einfachen E-Mail stimmen deutsche und russische Rechtsordnungen teilweise überein. Da eine E-Mail grundsätzlich ein Sonderfall des elektronischen Dokuments darstellt, sind spezielle Vorschriften über die Beweiskraft einer E-Mail weder in der deutschen noch in den russischen Prozessordnungen zu finden. In beiden Rechtsordnungen beschäftigen sich vor allem die juristische Literatur und Rechtsprechung mit dieser Frage. Sowohl im deutschen als auch im russischen Schrifttum wird auf die bestehende große Verfälschungsgefahr bei der Verwendung einer einfachen E-Mail hingewiesen. Ferner unterscheiden beide Rechtsordnungen zwischen der einfachen E-Mail und der nach bestimmten Vorschriften signierten E-Mail. In der APO (RF) und der ZPO (RF) wird die E-Mail im Gegensatz zur deutschen ZPO als zulässiges Beweismittel ausdrücklich erwähnt.

Darüber hinaus sieht die APO (RF) bestimmte Zulassungsvoraussetzungen für die einfache E-Mail vor, um sie als Beweismittel zu verwenden. Auf Grund der Zulässigkeit der einfachen E-Mail im russischen Prozessrecht ergeben sich Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten ergeben sich aus der unscharfen gesetzlichen Formulierung, die sowohl auf materielle Vorschriften wie auch vertragliche Regelungen verweist. Der Verweis auf vertragliche Regelungen bei der Beweisaufnahme (Zulässigkeitsfälle und Zulässigkeitsverfahren) ist die einzige Ausnahme von den strikten russischen Beweismitteln der APO (RF) und der ZPO (RF). Aus systematischen Gesichtspunkten heraus ist diese Ausnahme daher schon höchst fraglich.

Hingegen verweist das deutsche Recht auf keine weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen außerhalb der ZPO (Dt.). Nach herrschender Meinung kommt nur der mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen E-Mail gemäß § 371a I 2 ZPO (Dt.) Beweiskraft zu. Somit kommt der einfachen E-Mail kein Beweiswert zu. Allerdings ist wegen des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung die Berücksichtigung auch einer einfachen E-Mail im deutschen gerichtlichen Verfahren zulässig. Die Freiheit der Beweiswürdigung gilt im deutschen Prozessrecht als wesentlicher Verfahrensgrundsatz und ist im Vergleich zum russischen Prozessrecht weiter auszulegen. So stellt der BGH fest: „Bei der Prüfung von Prozessvoraussetzungen ist das Gericht an die Vorschriften der ZPO über

das Beweisverfahren nicht gebunden und auf die dort vorgesehenen Beweismittel nicht beschränkt (sog. Freibeweis...)“.⁸³

Daher ist eine einfache E-Mail im Prozess zulässig und kann im Rahmen der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO (Dt.) berücksichtigt werden. Im Gegensatz hierzu beschränken sich die russischen Prozessordnungen und die russische Rechtsprechung (einzige Ausnahme ist Art. 89 Abs.1 APO (RF)) nur auf die im Gesetz vorgesehenen Beweismittel. Angesichts des Fehlens bestimmter Zulässigkeitsvoraussetzungen für die einfache E-Mail werden die für die Beweisaufnahme vorgesehenen Beweismittel (einfache E-Mail) in manchen Fällen ausgeschlossen.

Abschließend ist hervorzuheben, dass die Ablehnung der Annahme eines Augenscheinsbeweises nach deutschem Recht zum Teil mit entsprechender Beweislastumkehr und Beweiserleichterung verknüpft wird. Das russische Prozessrecht sieht weder eine besondere Beweislastumkehr noch eine Beweiserleichterung vor, da bei Beweisaufnahme die einfache E-Mail der allgemeinen Beweislastumkehr gemäß Art. 65 Abs.1 APO (RF) und Art. 56 Abs. 1 ZPO (RF) unterliegt. Daher wird den russischen Gerichten grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, einfache E-Mail-Korrespondenz im Verfahren als Beweis zu würdigen.

⁸³ BGH NJW 1951, 442, in: *Schneider*, Beweis und Beweiswürdigung, S. 339.